

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**

**12/ 511**

2011 17 16

BÜRGSCHAFTSBANK FÜR SOZIALWIRTSCHAFT GMBH  
POSTFACH 10 05 63 50445 KÖLN

An den  
Präsidenten des Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



**BÜRGSCHAFTSBANK**  
FÜR SOZIALWIRTSCHAFT GMBH

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

POSTFACH 10 05 63  
50445 KÖLN  
TELEFON: 0221 • 921601 • 0  
TELEFAX: 0221 • 921601 • 20

**REPRÄSENTANZEN:**

- ERFURT
- MAGDEBURG

DATUM: 09.05.1996  
REFERENZ: 09056.DOC

**Entwurf einer Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz**

**hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 13. Mai 1996**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schmidt,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender Champignon,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

zu dem Entwurf der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen nach dem Landespflegegesetz nehmen wir Stellung:

Wir schlagen vor, daß in § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Rechtsverordnung folgender Halbsatz angefügt wird: „sowie die Gebühren der Bürgschaftsbanken.“

Nach dem Entwurf der Rechtsverordnung sollen bei der Refinanzierung der Investitionsgüter nur die Zinsen Berücksichtigung finden. Zu den Finanzierungskosten gehören aber auch die Bürgschaftsgebühren, die die Bürgschaftsbanken für ihre Tätigkeit den Einrichtungen in Rechnung stellen.

Die Bürgschaften der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH dienen der Sicherstellung der Finanzierung der Investitionen durch die Hausbanken. Die Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH hat die Aufgabe, die von Banken bei der Kreditvergabe verlangten Sicherheiten zu stellen, über die soziale Einrichtungen oft selber nicht verfügen.



**BÜRGSCHAFTSBANK**  
FÜR SOZIALWIRTSCHAFT GMBH

SCHREIBEN VOM: 09.05.1996, Seite 2

Durch die Stellung der Bürgschaft verringert sich für die Hausbank das Risiko des Kreditgeschäftes erheblich. Aufgrund der Verringerung des Risikos kann die Hausbank den Kreditzins senken. Die Addition der Zinsen der Hausbank und die Bürgschaftsgebühr liegt häufig unter den Zinskonditionen, die Träger ohne das Engagement der Bürgschaftsbank bezahlen müßten. Mithin ist es aus unserer Sicht richtig, neben den zu zahlenden Zinsen auch die Bürgschaftsgebühr in die gesonderte Berechnung aufzunehmen.

Wir bitten Sie, den Mitgliedern des Ausschusses die Zuschrift zuzuleiten und fügen diesem Schreiben eine Informationsschrift über die Tätigkeit der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH bei.

Mit freundlichem Gruß

**BÜRGSCHAFTSBANK**  
FÜR SOZIALWIRTSCHAFT GMBH

gez. Hammelrath

Woschei

Anlage